Einwohnergemeinde Dürrenroth

PARKPLATZVERORDNUNG

vom 20. Februar 2024

Parkplatzverordnung der Einwohnergemeinde Dürrenroth

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dürrenroth erlässt gestützt auf das Parkplatzreglement vom 4. Dezember 2023 folgende Parkplatzverordnung:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Parkplatzbewirtschaftung in Dürrenroth, namentlich die Einteilung der Parkzonen, Details der Bewirtschaftung sowie die konkrete Gebührenhöhe.

Art. 2 Parkzonen

- Abs. 1 Die Einwohnergemeinde Dürrenroth wird in die Parkzone A, Parkzone B und das übrige Gemeindegebiet (Parkzonen C und D) eingeteilt. Die Zonenaufteilung ist in einem Plan (Anhang 1 zur Verordnung) auf einen Blick ersichtlich. Die vier Parkplätze hinter dem Kreuzstock sind grundsätzlich reserviert für Besucher und Angestellte der Gemeindeverwaltung (ohne Gebühren).
- Abs. 2 In der Parkzone A ist das Parkieren grundsätzlich gebührenpflichtig und es werden marktübliche Gebühren erhoben. Zu dieser Zone gehören der Dorfplatz, der Kreuzplatz, der neue Parkplatz an der Dorfstrasse («Jöggeler») sowie die Parkplätze bei der Chipfhalle.
- Abs. 3 In der Parkzone B ist das Parkieren ebenfalls gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in der Regel monats- oder jahresweise erhoben.
- Abs. 4 In der Parkzone C (übriges Gemeindegebiet mit Ausnahme der Temporär-Parkzone D) ist das Parkieren jederzeit gebührenfrei möglich (Gratisparkierung). Auf dem Bahnhofplatz wird eine gebührenfreie Zone mit Parkplätzen eingerichtet, welche prioritär den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dürrenrother Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zur Verfügung stehen.

Art. 3 Besondere Anlässe

- Abs. 1 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin für besondere Anlässe örtliche und zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen oder Gebühren pauschal erheben.
- Abs. 2 Die Beanspruchung des Dorfplatzes für Anlässe wie Beerdigungen und Hochzeiten muss der Gemeindeverwaltung rechtzeitig gemeldet werden. Für den Verkehrsdienst ist der Veranstalter zuständig.
- Abs. 3 Der Schulhausplatz und der Sportplatz bei der Chipfhalle bilden die Temporär-Parkzone D. In dieser Zone kann nur abends, an Wochenenden sowie in den Schulferien parkiert werden. Die Benützung wird in Absprache mit der Gemeindeverwaltung und dem Abwart geregelt und ist grundsätzlich wie in der Parkzone C gebührenfrei. Für grössere Anlässe, bei denen ein ganzer Platz beansprucht wird, werden die Gebühren einzelfallweise berechnet und festgelegt.

Art. 4 Parkkarten, Parkuhren und Ticketautomaten

Abs. 1 Die Gebühren in der Parkzone A werden mittels Ticketautomaten erhoben. In der Parkzone B werden in der Regel Monats-Parkkarten und Jahres-Parkkarten ausgegeben.

- Abs. 2 Die Parkkarten für die Parkzone B können bei der Gemeindeverwaltung gegen Bezahlung gelöst werden. Sie sind im parkierten Fahrzeug hinter der Frontscheibe gut sichtbar zu deponieren. An Anhängern und dergleichen sind sie gut sichtbar anzubringen.
- Abs. 3 Wird eine Jahres-Parkkarte zurückgegeben, so wird die Gebühr für die nicht beanspruchten ganzen Monate pro rata abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 zinslos rückerstattet. Für Monats-Parkkarten ist keine Rückerstattung möglich.
- Abs. 4 Es besteht kein Anspruch auf die Ausstellung einer Parkkarte.
- Abs. 5 Monats-Parkkarten begründen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigen die Inhaber lediglich, innerhalb der jeweiligen Parkzone zu parkieren. Die Jahres-Parkkarte hingegen berechtigt den Inhaber zur Benutzung eines bestimmten, fest zugeteilten Parkplatzes; der entsprechende Parkplatz wird von der Gemeinde markiert.

Art. 5 Gebühren für Parktickets und Parkkarten

- Abs. 1 Die Gebühr für das Parkieren in der Zone A beträgt pro Stunde 1 Franken.
 Gegen eine Gebühr von 8 Franken können Tages-Parkkarten ausgestellt werden.
- Abs. 2 Die Monats-Parkkarte in der Zone B kostet 30 Franken.
- Abs. 3 Die Jahres-Parkkarte in der Zone B kostet 300 Franken.

Art. 6 Befreiung von der Gebührenpflicht

- Abs. 1 Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dürrenroth sind in der Parkzone A (stundenweise Gebühren) von der Gebührenpflicht befreit. Sie haben bei der Gemeindeverwaltung das Kontrollschild ihres Fahrzeugs registrieren zu lassen. Wer dies unterlässt, verzichtet auf sein Recht auf Gebührenbefreiung.
- Abs. 2 An Sonn- und Feiertagen beginnt die Gebührenpflicht erst um zwölf Uhr mittags.
- Abs. 3 Wer eine Behinderten-Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe anbringt, ist von der Gebührenpflicht ausgenommen. Dasselbe gilt für alle Funktionäre und Angestellte im Einsatz für öffentliche Gemeinwesen (z.B. Feuerwehrleute, Wegmeister, Brunnenmeister etc.).
- Abs. 4 Der Gemeinderat kann eine von ihm definierte Anzahl Tages-Parkkarten der Bären Dürrenroth AG zwecks Abgabe an Hotelgäste zur Verfügung stellen.

Art. 7 Bussen

- Abs. 1 Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (u.a. Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr) werden nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV) geahndet.
- Abs. 2 Wer gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse zwischen Fr. 40.00 und Fr. 600.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 8 des Parkplatzreglements.

Art. 8 Unterhalt, Vollzug und Kontrolle

- Abs. 1 Für den Unterhalt inkl. Signalisation der öffentlichen Parkplätze ist der Wegmeister unter Aufsicht der Baukommission zuständig. Vorbehalten bleiben andere Regelungen in vom Gemeinderat privatrechtlich abgeschlossenen Mietverträgen.
- Abs. 2 Der Vollzug dieser Parkplatzverordnung und die Kontrolle über die Einhaltung derselben obliegt dem Gemeinderat. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 2 des Parkplatzreglements.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2024 in Kraft.

Der Gemeinderat Dürrenroth hat diese Verordnung am 12. September 2023 und am 23. Januar 2024 beraten und am 20. Februar 2024 gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Parkplatzreglements vom 4. Dezember 2023 erlassen.

GEMEINDERAT DÜRRENROTH

Der Präsident:

Der Sekretär:

Andreas Minder

Pascal Dietrich

Publikation:

Der Erlass und das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Anzeiger Trachselwald vom 29. Februar 2024 veröffentlicht.

Der Gemeindeschreiber:

Pascal Dietrich